

§ 4. Der Eigentümer, Nutznießer oder Verwalter eines Grundstücks hat den Beauftragten des Wohnungsnachweises Zutritt zu den als vermietbar angemeldeten Wohnungen zu gestatten und ihnen auf Verlangen über die Ausstattung und die Mietbedingungen Auskunft zu erteilen.

§ 5. Die Benutzung des öffentlichen Wohnungsnachweises steht Vermietern und Mietern unentgeltlich zur Verfügung.

§ 6. Als Wohnung im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten:

1. Wohnungen, die einschließlich Küche aus 4 oder weniger zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen bestehen;
2. größere Wohnungen, in denen nicht zur Familie gehörige Personen gegen Entgelt als Zimmervermieter (Zimmerherren), Einlieger (Einlogierer, Miet-, Kost- und Quartiergänger) oder Schlafgänger (Schläfer, Schlafleute, Schlafstellen, Schlafgäste, Schlafburichen und -mädchen) aufgenommen werden;
3. Wohn- oder Schlafräume, die von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienstboten, Gewerbegehilfen (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen), Handlungsgehilfen, Handlungslehrlingen oder sonstigen Angestellten oder Arbeitern zugewiesen sind;
4. solche Wohn- oder Schlafräume in Mietwohnungen, die im Keller oder in einem nicht voll ausgebauten Dachgeschoße liegen;
5. Ledigenheime und Arbeiterlogierhäuser.

§ 7. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 1, 2, 4 und 7 wie insbesondere Unterlassung der fristgemäßen An- und Abmeldungen der Wohnungen, Verweigerung der Auskunft und Erstattung unwahrer Angaben werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

Görlitz, den 28. Februar 1919.

Die Polizeiverwaltung.

Polizeiverordnung, betreffend Verschließen und Beleuchtung der Grundstücke.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtkreises Görlitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Orts-Polizeiverordnung vom 3. September 1914: Der § 1 ist bis auf weiteres dahin abgeändert, daß alle nach öffentlichen Straßen zu gelegenen Eingänge, Tore und Türen der Gebäude und Höfe oder sonstigen Grundstücke um 9 Uhr abends zu verschließen und im Sommer (1. April bis 30. September) mindestens bis 4 Uhr früh, im Winter (1. Oktober bis 31. März) mindestens bis 6 Uhr verschlossen zu halten sind. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 6. Januar 1913 in Kraft. Ausgenommen hiervon sind nur die vor den Häusern gelegenen Vorgärten von geringer Tiefe, sofern sie durch die Straßenbeleuchtung so erhellt werden, daß ein unbemerktes Einschleichen in die Vorgärten nicht zu befürchten und der Zugang zu den Gebäuden selbst verschlossen ist.

Auf die Zugänge von öffentlichen Lokalen und Gebäuden, sowie von Privatgebäuden, so lange sie während der Nachtzeit straßenmäßig beleuchtet sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2. Flure und Treppen der Wohnhäuser sind, soweit sie als Zugänge zu Wohnräumen dienen, bis zum Verschluss der Häuser, nötigenfalls auch bei Tage, so zu beleuchten, daß Treppenstufen, Absätze, Vorsprünge, aufgestellte Gegenstände und dergleichen deutlich erkennbar sind.

§ 3. Verantwortlich für die Befolgung dieser Bestimmungen ist der Besitzer oder der von ihm bestellte Verwalter des Grundstücks, falls ein solcher als verantwortlicher Stellvertreter der Polizeiverwaltung angemeldet war und sich zur Übernahme bereit erklärte.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit demselben Tage sind die Orts-Polizeiverordnungen vom 27. Dezember 1884 und 30. Oktober 1903 aufgehoben.

Görlitz, den 6. Januar 1913.

Die Polizeiverwaltung. J. B.: Wallis.